

## Die Milchversorgung.

Die neue Milchverordnung, die am 1. November in Kraft tritt, ist auf Grund der Bundesratsverordnung vom 3. Oktober erlassen und bringt weitere Beschränkungen im Milchbezug. Bisher hatte man nur Vorzugsberechtigte (Kinder, Kranken, Greise), jetzt sind Versorgungsberechtigte hinzugekommen. Diese kommen in erster Linie, sie haben ein Anrecht auf den Bezug der ihnen zustehenden Menge. Als Versorgungsberechtigte sind anzusehen und erhalten auf ihre Bezugskarte Milch:

- a) Kinder im 1. und 2. Lebensjahr bzw. deren stillende Mutter 1 Liter täglich;
- b) Kinder im 3. bis 6. Lebensjahr  $\frac{1}{2}$  Liter täglich;
- c) Schwangere in den letzten 3 Monaten vor der Entbindung auf ärztliche Verordnung  $\frac{1}{2}$  Liter täglich;
- d) Kranke auf ärztliche, von der ärztlichen Kommission zu genehmigende Verordnung bis zu 1 Liter täglich.

Vorzugsberechtigte sind:

- a) über 75 Jahre alte Personen mit  $\frac{1}{2}$  Liter täglich;
- b) Kinder von 7 bis 14 Jahren mit  $\frac{1}{2}$  Liter täglich.

Die Vorzugsberechtigten erhalten Vollmilch nur soweit solche vorhanden ist. Dabei bleibt bei ihnen die Anrechnung der Vollmilch auf den Fettbezug mit 28 Gramm Fett für ein Liter Milch vorbehalten.

Selbstversorger, ausgenommen die, die Landwirtschaft gewerbsmäßig betreibenden, dürfen für ihre Haushaltungsangehörigen, soweit diese keine Bezugskarten für größere Mengen besitzen, täglich  $\frac{1}{2}$  Liter für die Person zurückerhalten. Falls sie selbst erzeugte Milch verbuttern, dürfen sie nicht mehr als 180 Gramm Butter auf Kopf und Woche herstellen. Die überschüssige Vollmilch ist abzuliefern.

Auch der Bezug von Magermilch wird beschränkt. Frische Magermilch ist bis auf weiteres von Haushaltungen nur bis zu einem Liter auf Kopf und Woche zu beziehen. Rahm darf nur aufgrund ärztlicher Verordnung mit Genehmigung des Lebensmittelamts abgegeben werden.

Neu ist ferner, daß Dauermilch jeder Art (Kondensier- oder sterilisierte Milch in Büchsen oder Flaschen), Joghurt, Kefir und ähnliche Milchzeugnisse, nur gegen Vorlage der Lebensmittelkarte bezogen werden darf, die auf Seite 10 zu entwerfen ist. Die Anrechnung auf den Fettbezug bleibt vorbehalten. Joghurt, Kefir und andere Erzeugnisse dürfen nur mit Genehmigung des Lebensmittelamts hergestellt werden.

In Gasthäusern darf wie bisher weder Voll- noch Magermilch oder kondensierte Milch abgegeben werden. Eine Ausnahme wird nur gemacht bei vorübergehend in Gasthöfen wohnenden Kindern bis zu zwei Jahren, für die besondere Bezugskarten ausgestellt werden.

Die Lieferung der Vollmilch erfolgt durch die städtische Milchküche, die städtischen Milchabgabestellen und die von der Milchverteilungsstelle zugelassenen Milchhändler. Die Lieferung von Magermilch vorläufig nur durch die letzteren. Die städtische Milchküche soll in erster Linie Kinder bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres und deren stillende Mütter versorgen.

Die zugelassenen Milchhändler haben in erster Linie die Versorgungsberechtigten, dann erst die Vorzugsberechtigten zu bedienen. Wenn die Milch für die Versorgungsberechtigten nicht ausreicht, muß der Händler das sofort der Milchverteilungsstelle mitteilen, die berechtigt ist, überschüssige Milch bei anderen Händlern zu beschlagnahmen.

Ueber die Milchpreise wird bestimmt, daß diese sich nach dem jeweiligen Höchstpreis für die Lieferung der Milch frei Rampe Bahnhof Frankfurt a. M. richten. Auf diesen Höchstpreis darf bei Abholung in der städtischen Abgabestelle oder im Laden des Händlers 6 Pfg. für den Liter, bei Lieferung frei Haus 8 Pfg. für den Liter aufgeschlagen werden. Diese Sätze bedeuten gegenüber den derzeitigen bei Lieferung frei Haus eine Erhöhung um 2 Pfg., da der Aufschlag des Händlers bisher nur 6 Pfg. (von 24 auf 30 Pfg.) betrug.